

Dröge, Susanne; Trabold, Harald

**Article**

## WTO-Recht - kein Hindernis für Förderung erneuerbarer Energien

DIW Wochenbericht

**Provided in Cooperation with:**

German Institute for Economic Research (DIW Berlin)

*Suggested Citation:* Dröge, Susanne; Trabold, Harald (2003) : WTO-Recht - kein Hindernis für Förderung erneuerbarer Energien, DIW Wochenbericht, ISSN 1860-8787, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), Berlin, Vol. 70, Iss. 48, pp. 770-773

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/151268>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

# WTO-Recht – Kein Hindernis für Förderung erneuerbarer Energien

Susanne Dröge  
sdroege@diw.de

Harald Trabold  
htrabold@diw.de

*Der Welthandelsorganisation (WTO) wird immer wieder vorgeworfen, ein Hindernis für eine wirksame Umweltpolitik zu sein. Die Handelsregeln, so der Kernvorschlag, hätten Vorrang vor ökologischen Belangen.<sup>1</sup> Die WTO hält dem entgegen, dass das Regelwerk den WTO-Mitgliedern erhebliche Spielräume in der nationalen Umweltpolitik lässt.<sup>2</sup>*

*Auch in Bezug auf den globalen Klimaschutz scheint es diskussionswürdig, ob das WTO-Recht einzelne Staaten daran hindern kann, eine Vorreiterrolle bei der Verringerung von Treibhausgasemissionen einzunehmen.<sup>3</sup> Die Bundesregierung hat im Rahmen ihrer Klimaschutzpolitik eine Reihe von Gesetzen zur Förderung erneuerbarer Energien erlassen. Ziel ist es, den Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Energieverbrauch bis 2010 zu verdoppeln.<sup>4</sup> Die in diesen Gesetzen enthaltenen Vorschriften beeinflussen Höhe und Zusammensetzung des Energieverbrauchs mithilfe von technischen Standards, Steuern und finanziellen Zuwendungen an die Hersteller oder Nutzer erneuerbarer Energien.*

*Da Energie international gehandelt wird, stellt sich unmittelbar die Frage, ob diese Gesetze mit dem Regelwerk der WTO vereinbar sind, insbesondere ob solche Maßnahmen ausländische Anbieter benachteiligen könnten. Diese Problemstellung hat das DIW Berlin in Kooperation mit dem Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung im Auftrag des Umweltbundesamtes untersucht.<sup>5</sup> In die Analyse mit einbezogen wurden auch Zertifikate und Kennzeichen für „grünen“ Strom, die derzeit auf freiwilliger Basis verwendet werden. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass die deutschen Maßnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien im Wesentlichen mit den WTO-Regeln vereinbar sind.*

## Grundlegende WTO-Prinzipien und relevante Zusatzabkommen

Grundpfeiler der WTO-Rechtsordnung sind das Meistbegünstigungs- und das Inländerprinzip.<sup>6</sup> Das Meistbegünstigungsprinzip verpflichtet ein WTO-Mitglied, alle Vorteile, die es im Handel mit Gütern und Dienstleistungen einem Handelspartner zugesteht, unverzüglich auch allen anderen WTO-Mitgliedern zu gewähren. Das Inländerprinzip verbietet es, ausländische Anbieter sowie Waren und Dienstleistungen (über bestehende Zölle und bekannt gegebene nichttarifäre Handelshemmnisse hinaus) schlechter zu behandeln als inländische Anbieter und Erzeugnisse.

Beide Prinzipien ergänzen einander zu einer umfassenden Nichtdiskriminierung: Das Meistbegünstigungsprinzip verbietet eine Diskriminierung zwischen ausländischen Mitgliedstaaten, das Inländerprinzip eine Diskriminierung zwischen in- und ausländischen Waren und Erzeugnissen. Konsequenterweise bedeutet dies, dass viele wirtschaftspolitische Maßnahmen gegen WTO-Recht verstoßen, weil sie entweder *de jure* oder *de facto* heimischen Produzenten gegenüber ausländischen

einen Vorteil verschaffen. So könnte beispielsweise ein Verstoß gegen das Inländerprinzip vorliegen, wenn heimische Unternehmen einer Branche finanzielle Beihilfen bekommen, ausländische Unternehmen jedoch nicht. Deswegen kennt das WTO-Recht eine Reihe von Zusatzabkommen, deren Regeln von den allgemein geltenden Bestimmungen des WTO-Rechts abweichen. Da erneuerbare Energien in Deutschland im Wesentlichen durch Standards und Zahlungen an die Produzenten gefördert werden, sind insbesondere das Subventionsabkommen und das Übereinkommen über technische Handelshemmnisse von Bedeutung.

<sup>1</sup> Vgl. dazu z. B. Greenpeace: Der Welthandel auf Abwegen. Berlin 2003, S. 10.

<sup>2</sup> Vgl. dazu u. a. WTO: Understanding the WTO. Genf 2003, S. 66–72.

<sup>3</sup> Vgl.: Treibhausgas-Emissionen nehmen weltweit zu – Keine Umkehr in Sicht. Bearb.: Hans-Joachim Ziesing. In: Wochenbericht des DIW Berlin, Nr. 39/2003.

<sup>4</sup> BMU: Nationales Klimaschutzprogramm. Beschluss der Bundesregierung vom 18. Oktober 2000. Berlin.

<sup>5</sup> Vgl. Frank Biermann, Frederic Böhm, Rainer Brohm, Susanne Dröge und Harald Trabold: Verursacherprinzip, WTO-Recht und ausgewählte Instrumente der deutschen Energiepolitik. In: Texte des UBA, Nr. 75/03. Berlin 2003.

<sup>6</sup> Vgl. Richard Senti: WTO. Schulthess Juristische Medien. Zürich 2000.

## Finanzielle Förderung von erneuerbaren Energien in Deutschland

Im Rahmen der Förderung erneuerbarer Energiequellen werden in Deutschland direkte Finanzhilfen, Preisgarantien und Steuerbefreiungen gewährt. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das im April 2000 in Kraft getreten ist, hat zum Ziel, den Anteil des deutschen Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energiequellen bis zum Jahre 2010 auf über 12 % zu steigern. Dazu gewährt das Gesetz Preisgarantien für die Produzenten von Strom aus erneuerbarer Energie. Die Netzbetreiber sind gesetzlich verpflichtet, den Strom aus erneuerbaren Energiequellen abzunehmen und zu den in den Paragraphen 4 bis 8 EEG festgelegten Preisen zu vergüten. Die Differenz zu den Preisen von Strom aus nicht-erneuerbaren Energien ist von den Netzbetreibern zu tragen und wird auf die Konsumenten abgewälzt.<sup>7</sup>

Nach Angaben des Verbandes der Netzbetreiber betrug im Jahre 2002 die Vergütung für rund 25 Mrd. kWh EEG-Strom insgesamt 2,2 Mrd. Euro. Darüber hinaus werden Einnahmen, die aus der Besteuerung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen im Rahmen der Ökologischen Steuerreform stammen, im Marktanzreizprogramm für erneuerbare Energien verwendet. Dieses Programm verfügte im Jahre 2002 über ein Volumen von 200 Mill. Euro.<sup>8</sup>

## Preisgarantien und Finanzhilfen

Zur Klärung der Frage, ob eine staatliche Maßnahme zur Förderung erneuerbarer Energiequellen im WTO-Kontext als Subvention<sup>9</sup> zu klassifizieren ist, sind die im GATT-Vertrag und im Subventionsabkommen festgelegten juristischen Definitionen und deren Auslegungen maßgebend.

Bezogen auf das EEG läge eine Subvention im Sinne des WTO-Rechts vor, wenn die Produzenten von Strom aus erneuerbaren Energien vom Staat entweder eine finanzielle Zuwendung erhielten oder Preise in irgendeiner Form gestützt würden.<sup>10</sup> Die Zahlungen an die Produzenten von Strom aus erneuerbaren Energiequellen gemäß EEG stammen jedoch von den Netzbetreibern. Da in den Gesetzen Garantiepreise für Strom verankert sind, könnte es sich allerdings um eine Form der Preisstützung handeln. Die einschlägigen juristischen Kommentare weisen darauf hin, dass es durch eine relevante Preisstützung zu einem „Verlust“ auf Seiten des Staates kommen muss. Die garantierten Preise des EEG werden jedoch nicht direkt vom Staat an die Produzenten gezahlt. Vielmehr verpflichtet die Regierung private Wirtschaftssubjekte (die Netz-

betreiber) dazu, ein Geschäft zu bestimmten Garantiepreisen abzuschließen, wenn gewisse Bedingungen erfüllt sind. Der deutsche Ansatz zur Unterstützung erneuerbarer Energiequellen nach EEG ist somit keine Subvention nach WTO-Recht.<sup>11</sup>

Anders als bei den Preisgarantien des EEG handelt es sich bei den Finanzhilfen zugunsten erneuerbarer Energien um eine Subvention im Sinne des WTO-Rechts. Das WTO-Recht unterscheidet zwischen verbotenen, anfechtbaren und erlaubten Subventionen. Verboten sind Subventionen immer dann, wenn sie nur im Falle des Exports geleistet werden oder wenn inländischen Produkten Vorrang gegenüber Importprodukten eingeräumt wird. Dies ist beim EEG jedoch nicht der Fall. Anfechtbar sind Subventionen, wenn sie den wirtschaftlichen Interessen eines anderen WTO-Mitglieds schaden. Eine solche Schädigung der Industrie eines anderen WTO-Mitglieds durch die Finanzhilfen erscheint jedoch zurzeit angesichts der Subventionshöhe und des relativ geringen Handels mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen unwahrscheinlich. Bis heute hat noch kein Mitglied wegen der Finanzhilfen für erneuerbare Energien bei der WTO Beschwerde eingelegt.

Festzuhalten bleibt, dass die aktuelle Förderung erneuerbarer Energien in Deutschland mit dem gültigen Subventionsrecht der WTO vereinbar ist. Die Preisgarantien des EEG für Strom aus erneuerbaren Energiequellen führen zwar zu einem Transfer von finanziellen Mitteln, stellen aber keine Subvention im Sinne der WTO-Regeln dar. Die im Rahmen des Marktanzreizprogramms gewährten Finanzhilfen für Strom aus erneuerbaren Energiequellen sind zwar prinzipiell eine anfechtbare Subvention, aber nur dann, wenn ein anderes WTO-Mitglied dadurch geschädigt wird.

<sup>7</sup> Auf ähnliche Weise unterstützen das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) wie das EEG den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen. Es sieht Zuschläge vor, die von den Netzbetreibern für Strom aus diesen Anlagen an die Erzeuger zu zahlen sind.

<sup>8</sup> Vgl. DIW Berlin, Forschungszentrum Jülich, ISI und Öko-Institut: Politikenszenarien für den Klimaschutz – Langfristszenarien und Handlungsempfehlungen ab 2012. Gutachten. Berlin 2003, S. 218.

<sup>9</sup> Aus wirtschaftswissenschaftlicher Perspektive ist nicht eindeutig geklärt, was genau unter den Begriff der Subvention fällt, da es an einer einheitlichen Definition mangelt. So verwendet z. B. die Bundesregierung einen anderen Subventionsbegriff als die wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsinstitute. Auch die Definitionen von EU und WTO unterscheiden sich etwas voneinander, so dass eine bestimmte Maßnahme nach EU-Recht eine Subvention darstellen kann, nach WTO-Recht jedoch nicht.

<sup>10</sup> Dies ist eine stark vereinfachte Darstellung. Eine genaue und ausführliche Erörterung der juristischen Details findet sich in Frank Biermann et al., a. a. O.

<sup>11</sup> Der Europäische Gerichtshof befand die Maßnahmen des EEG mit einer ähnlichen Begründung ebenfalls nicht als eine Subvention im Sinne des europäischen Rechts (EuGH, Urteil vom 13. März 2001, Rechtssache C-379/98).

## Herkunftsnachweise, Zertifikate und Kennzeichen für „grünen“ Strom

Weitere Instrumente zur Förderung erneuerbarer Energien sind derzeit in Deutschland in der Diskussion oder in einem frühen Umsetzungsstadium. Für ihre Ausgestaltung kann es relevant sein, ob durch das WTO-Regelwerk Einschränkungen bestehen.

In der EU-Richtlinie (2001/77/EG) „zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt“ vom 27. September 2001 werden u. a. Herkunftsnachweise als unabdingbares Instrument benannt, das den Handel mit Strom aus erneuerbaren Quellen fördert und für die Verbraucher mehr Transparenz schafft.<sup>12</sup> Falls Herkunftsnachweise als rechtliche Vorschrift für alle Energieanbieter national eingeführt würden, so wäre dies eine Maßnahme, die im WTO-Recht eindeutig geregelt ist: Es handelt sich dann um eine technische Vorschrift, die nach den genannten Nichtdiskriminierungsgrundsätzen gehandhabt werden muss. Ein erstes europaweites Zertifizierungssystem besteht bereits. Dies wird insbesondere von großen Stromerzeugern unterstützt, hat jedoch noch nicht zu einer europaweiten Vereinheitlichung der Herstellungsnachweise oder zu einem europaweiten Zertifikatshandel geführt.<sup>13</sup>

Inwieweit handelbare „grüne“ Zertifikate dazu dienen können, den angestrebten Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Energieverbrauch zu erreichen, wird kontrovers diskutiert. Handelbare „grüne“ Zertifikate verbriefen die mit erneuerbaren Energiequellen hergestellten Strommengen. Erzeuger von „grünem“ Strom speisen diesen zu Marktpreisen in das allgemeine Netz und erhalten darüber hinaus Zertifikate. Führt ein Land nun z. B. eine gesetzliche Quote für „grünen“ Strom ein – dies ist in Großbritannien und Australien der Fall –, kann die Erfüllung solcher Quoten mithilfe „grüner“ Zertifikate umgesetzt werden, ohne dass jeder einzelne Stromerzeuger auf erneuerbare Energieträger umrüsten müsste. Ein steigender Zertifikatspreis ist ein Anreiz, in Technologien zur erneuerbaren Stromerzeugung zu investieren. In Deutschland ist eine Quotenregelung derzeit jedoch nicht vorgesehen, da die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien nach dem EEG erfolgt.

Überlegungen, ob handelbare „grüne“ Zertifikate mit dem WTO-Regelwerk vereinbar sind, werden relevant, wenn sich im Rahmen der internationalen Klimapolitik eine Vielzahl von WTO-Mitgliedstaaten für den Einsatz dieses Instruments entscheidet und zugleich die Zertifikate auch grenzüberschreitend gehandelt werden. Dabei ist zu klä-

ren, ob solche handelbaren Zertifikate als „Güter“ oder als „Dienstleistungen“ zu klassifizieren sind. Der Handel mit Gütern ist im Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) geregelt, der Handel mit Dienstleistungen ist Gegenstand des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS). Beiden gemeinsam ist das Prinzip der Nichtdiskriminierung von in- und ausländischen Produkten bzw. Dienstleistungen. Der entscheidende Unterschied zwischen GATT und GATS liegt in der Art, in der freier Handel gewährt wird: Will ein WTO-Mitglied den freien Dienstleistungshandel, zu dem z. B. die Niederlassungsfreiheit gehört, so muss es jeden einzelnen Sektor, für den dies angestrebt wird, auf eine so genannte Positivliste setzen. Dieses Verfahren ist langwierig. Erst wenn mehrere WTO-Mitgliedstaaten dieselben Sektoren gelistet haben, greifen auch unter dem GATS die Meistbegünstigung und das Inländerprinzip.

Unabhängig von der Zuordnung von handelbaren „grünen“ Zertifikaten im WTO-Regelwerk würde für den internationalen Handel mit diesen Zertifikaten auf jeden Fall gelten, dass für ausländische Anbieter von Zertifikaten keine Mengenbeschränkungen gelten dürfen oder dass bei der Zulassung zum inländischen Markt nicht in anderer, diskriminierender Weise zwischen Anbietern aus verschiedenen Ländern unterschieden werden darf.

Ein weiteres Instrument, das zu einer besseren Unterscheidung der Stromerzeugung in Bezug auf die Umweltwirkungen verwendet wird, ist die freiwillige ökologische Kennzeichnung von Strom.<sup>14</sup> Einzelne Anbieter unterziehen sich einem Begutachtungsprozess, an dessen Ende die Erteilung eines „grünen“ Strom-Kennzeichens steht, mit dem der Anbieter werben kann. Eine solche Kennzeichnung bewirkt, dass der „grüne“ Strom explizit aufgrund seiner Herstellungsweise als gesondertes Erzeugnis ausgewiesen und am Markt behandelt wird.

Im Regelwerk der WTO kollidiert eine Unterscheidung anhand der Herstellungsweise grundsätzlich

<sup>12</sup> Insbesondere Artikel 5(1) fordert, dass bis Oktober 2003 auf Antrag in allen EU-Mitgliedstaaten ein Herkunftsnachweis ausgestellt werden kann. Vgl. EU 2001: Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 283/36 vom 27. Oktober 2001.

<sup>13</sup> RECS – Renewable Energy Certification System. Ein Zertifikat verbrieft 1 000 kWh aus erneuerbaren Energiequellen. RECS wird zurzeit vor allem von der niederländischen Regierung unterstützt. Vgl. [www.recs.org](http://www.recs.org)

<sup>14</sup> Ein Beispiel ist das Gütesiegel „ok-power“ vom EnergieVision e.V. Die hier verwendeten Kriterien für den zusätzlichen Umweltnutzen der Stromerzeugung sind strikter als die im EEG festgelegten Merkmale für erneuerbare Energiequellen. Ein europaweit harmonisiertes Ökostrom-Label wird angestrebt (European Green Electricity Network – EUGENE). Vgl. [www.energie-vision.de](http://www.energie-vision.de)

mit dem Begriff der „gleichartigen“ Produkte bzw. Dienstleistungen, der die Basis für die Nichtdiskriminierungsprinzipien des Handelsregimes bildet. Da sich am Enderzeugnis Strom nicht mehr feststellen lässt, aus welcher Quelle es stammt, muss eine Unterscheidung in „grünen“ und „schmutzigen“ Strom mit einer besonderen Begründung versehen werden, damit eine solche Regelung im Streitbeilegungsverfahren der WTO Bestand haben kann. Eine solche Begründung kann im Wesentlichen auf Artikel XX GATT basieren, in dem u. a. zum Schutz erschöpfbarer Ressourcen Handelsrestriktionen zugelassen sind, solange diese nicht willkürlich oder ungerechtfertigt diskriminieren. Ob diese Regeln für die Kennzeichnung von Strom relevant sind, hängt allerdings davon ab, welchen Grad der Verbindlichkeit solche Kennzeichen haben. Gesetzliche Kennzeichen sind – wie schon im Fall der Herkunftsnachweise angeführt – eindeutig geregelt und dürfen nicht zwischen Importen und inländischen Gütern diskriminieren. Bei den derzeit bestehenden Kennzeichen auf freiwilliger Basis, die von privaten Organisationen vergeben werden, greifen die WTO-Regeln hingegen nicht.

Falls eine weitere gesetzliche Ausgestaltung von Herkunftsnachweisen, Zertifikaten oder Kennzeichen angestrebt würde, so wäre allerdings zu beachten, dass daraus resultierende Importbeschränkungen für Strom, die mit der Herstellungsweise begründet werden, nur mit Rückgriff auf die Ausnahmeregelungen mit der WTO-Rechtslage in Einklang zu bringen wären.

## Fazit

Deutschland hat in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, um durch die Förderung erneuerbarer Energien seine klimapolitischen Ziele zu erreichen. Es ist der Bundesregierung gelungen, die Förderung so zu gestalten, dass die im Rahmen des EEG geleisteten Zahlungen im WTO-Rahmen nicht als Subvention gelten. Die Finanzhilfen zur Förderung von erneuerbaren Energiequellen hingegen stellen zwar eine prinzipiell anfechtbare Subvention dar. Da derzeit aber kein anderes WTO-Mitglied dadurch geschädigt wird, ist auch diese finanzielle Förderung mit den WTO-Regeln vereinbar. Die in Deutschland zurzeit verwendete Kennzeichnung von Strom auf freiwilliger Basis ist ebenfalls mit dem WTO-Recht vereinbar. Hier besteht allerdings die Einschränkung, dass weiter gehende staatliche Maßnahmen zur Unterscheidung von importiertem Strom aufgrund der Herstellungsweise nur über WTO-Ausnahmeregelungen gerechtfertigt werden können.

Das Beispiel erneuerbarer Energien zeigt, dass der generelle Vorwurf, die WTO-Regeln behinderten den Umweltschutz und gefährdeten nationale Anstrengungen beim Klimaschutz, sich nicht aufrechterhalten lässt. Vielmehr kommt es für eine effektive Klimaschutzpolitik darauf an, dass einzelne Staaten den im WTO-Regelwerk vorhandenen Spielraum nutzen und dessen Auslegung im Sinne eines weltweiten Klimaschutzes weiterentwickeln.



## Aus den Veröffentlichungen des DIW Berlin

Boriss Siliverstovs

### Multicointegration in US Consumption Data

The present paper tests for the existence of multicointegration between real per capita private consumption expenditure and real per capita disposable personal income in the USA. In doing so, we exploit the fact that the flows of disposable income and consumption expenditure, on the one hand, and the stock of consumers' wealth, which can be considered as cumulative past discrepancies between the flows of income and expenditure, on the other hand, can be thought of as a stock-flow model, in which multicointegration is likely to occur. We apply recently developed I(2) techniques for testing for multicointegrating relations and find supporting evidence for the existence of multicointegration in US consumption data.

**Discussion Paper No. 382**

November 2003

Kurt Geppert, Martin Gornig and Andreas Stephan

### Productivity Differences in the European Union: National, Regional and Spatial Effects

Using panel data on European regions and applying Analysis of Covariance, our study provides an empirical assessment of the relative importance of national, regional and spatial factors for explaining variations of productivity. Our analysis shows that initial economic conditions or agglomeration and centrality are indeed relevant for differences in productivity levels. What is far more important, however, is which country a region belongs to. Productivity differences in the European Union are thus obviously dominated by national regimes. In light of the historically strong influence of the nation states, this result may come as no surprise. What is surprising is the fact that the role of countries has not decreased over time, despite intensive integration efforts (European Single Market, Economic and Monetary Union).

**Discussion Paper No. 383**

November 2003

Die Volltextversionen der Diskussionspapiere liegen von 1998 an komplett als pdf-Dateien vor und können von der entsprechenden Website des DIW Berlin heruntergeladen werden ([www.diw.de/deutsch/publikationen/diskussionspapiere](http://www.diw.de/deutsch/publikationen/diskussionspapiere)).

#### Impressum

##### Herausgeber

Prof. Dr. Klaus F. Zimmermann (Präsident)  
Dr. Tilman Brück (kommissarisch)  
PD Dr. Gustav A. Horn  
Dr. Kurt Hornschild  
Prof. Dr. Georg Meran (kommissarisch)  
Dr. Bernhard Seidel  
Prof. Dr. Viktor Steiner  
Prof. Dr. Gert G. Wagner  
Dr. Hans-Joachim Ziesing

##### Redaktion

Dörte Höppner  
Dr. Elke Holst  
Jochen Schmidt  
Dr. Mechthild Schrooten

##### Pressestelle

Dörte Höppner  
Tel. +49-30-897 89-249  
presse@diw.de

##### Verlag

Verlag Duncker & Humblot GmbH  
Carl-Heinrich-Becker-Weg 9  
12165 Berlin  
Tel. +49-30-790 00 60

##### Bezugspreis

(unverbindliche Preisempfehlungen)  
Jahrgang Euro 108,-/sFR 182,-  
Einzelnnummer Euro 10,-/sFR 18,-  
Zuzüglich Versandkosten  
Abbestellungen von Abonnements  
spätestens 6 Wochen vor Jahresende

ISSN 0012-1304

Bestellung unter [www.diw.de](http://www.diw.de)

##### Konzept und Gestaltung

kognito, Berlin

##### Druck

Druckerei Conrad GmbH  
Oranienburger Str. 172  
13437 Berlin

**Einer Teilaufgabe liegt  
ein Prospekt des Verlags  
Duncker & Humblot bei.**